

Informationen zum Förderantrag

Die Begegnung mit den Menschen in der beantragenden Organisation ist für uns entscheidend. Daher verzichten wir auf viele Formalitäten und fördern aufgrund eines formlosen, schriftlichen Antrags, den wir im Rahmen eines Bewertungsverfahrens begutachten.

Sie können selbst überprüfen, ob die grundlegenden Voraussetzungen für eine mögliche Förderung erfüllt sind (siehe Kapitel 3), bevor Sie einen Antrag an uns senden.

Wir bitten Sie ausdrücklich darum, Anträge nur per E-Mail an mail@dr-bergmann-stiftung.de zu senden. Anträge, die uns per Post erreichen, vergrößern unseren administrativen Aufwand erheblich und führen zu erhöhten Verwaltungskosten, die wir so gering wie möglich halten wollen.

1. Voranfrage

Sollten Sie uns vor einer beabsichtigten Antragstellung eine Voranfrage zusenden wollen, bitten wir um folgende Informationen:

- Beantragende Organisation/Projektträger mit Rechtsform
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Kontaktperson (wie Förderantrag, ohne Post-Adresse)
- Kurzbeschreibung des Projekts
- Kostenaufstellung, Finanzierungs- und Zeitplan in Kurzform

2. Förderantrag

Bitte geben Sie uns folgende Informationen zu ihrem Projekt:

- Beantragende Organisation/Projektträger mit Rechtsform
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - Kontaktperson
 - Anrede, Titel, Vorname, Nachname
 - Post-Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
- Rolle/Aufgabe der Kontaktperson in der Organisation (z.B. Projektleitung, Fundraising, ...)
- Beschreibung des Projekts
 - Name - Geben Sie ihrem Projekt einen aussagekräftigen Namen
 - Inhalt - Beschreibung des Vorhabens
 - Zielsetzung - Was soll das Vorhaben bewirken?
 - Ergebnisse - Welche konkreten Resultate sollen erreicht werden?
 - Zielgruppe - Wer sind die Nutznießer?
- Kostenaufstellung, Finanzierungs- und Zeitplan

3. Förder- und Bewilligungskriterien

Anträge werden von uns nach verschiedenen Kriterien bewertet. In einem ersten Schritt wird überprüft, ob die grundlegenden Voraussetzungen einer möglichen Förderung erfüllt sind. Dies geschieht mit Hilfe einer kleinen Frageliste. Diese Prüfung kann auch die beantragende Organisation durchführen: Bitte die Fragen mit Ja oder Nein beantworten, die Punktzahl der entsprechenden Antwort notieren oder einkreisen und am Ende zusammenzählen. Wenn Sie mit der Antwort bei einer oder mehreren der Fragen unsicher sind, wenden Sie sich gerne unverbindlich telefonisch oder per E-Mail an uns.

Frage	Ja	Nein
Ist die beantragende Organisation als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt („gemeinnützig“) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts?	1	0
Wird die Projektumsetzung in Deutschland erfolgen?	1	0
Unterstützen die Ziele des Projekts die Förderziele der Stiftung oder lassen sie sich den Förderschwerpunkten der Stiftung zuordnen?	1	0
Wird durch die beantragte Förderung Verbandsarbeit, nur administrative Tätigkeiten oder nur Infrastruktur finanziert?	0	1
Soll die beantragte Zuwendung überwiegend laufende Betriebskosten decken?	0	1
Besteht ein Rechtsanspruch auf öffentliche Leistungen?	0	1
Gesamtpunktzahl		

Die grundlegenden Voraussetzung einer Förderung sind gegeben, wenn die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl von 6 Punkten erreicht wird. Ist die Punktzahl geringer, dann endet das Bewertungsverfahren an dieser Stelle mit einem negativen Ergebnis und einer entsprechenden Antwort auf den Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis setzen wir uns mit der beantragenden Organisation in Verbindung, um etwaige noch fehlende Unterlagen anzufordern, bevor in einem zweiten Schritt folgende Fragen geklärt werden:

1. Ergibt eine mögliche Förderung eine ausgewogene Zuordnung der Projekte zu den Förderbereichen?
2. Sind ausreichend freie Mittel vorhanden, um eine (ggf. anteilige) Förderung zu ermöglichen? Diese sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen, möglichst einen inhaltlichen Fokus haben oder die Zuwendungen anderer Förderpartner in sinnvoller Weise ergänzen.

Wenn beide Fragen mit „ja“ beantwortet werden können, vereinbaren wir in der Regel einen Besuchstermin vor Ort, um das Projekt und dessen Hauptakteure kennenzulernen, sowie die administrativen Rahmenbedingungen abzuklären.

Anschließend entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen kann.

Die Höhe der Förderung orientiert sich

- an unseren Möglichkeiten, sowie an Volumen/Anzahl der gestellten Anträge bzw. bereits zugesagter Förderprojekte, sowie
- an Bedarf, Dringlichkeit und Relevanz der einzelnen Projekte.

Die beantragende Organisation wird über das Ergebnis des Vorstandsbeschlusses zeitnah informiert.

Kommt es zu einer Förderung, wird das Projekt bis zum seinem Abschluss begleitet. Offiziell endet das Projekt erst, wenn alle Vereinbarungen erfüllt und zur Zufriedenheit der Beteiligten abgeschlossen sind.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

4. Datenschutzhinweise

Bei der Bearbeitung von Anträgen nehmen wir Datenschutz und Informationssicherheit sehr ernst. Deshalb verarbeiten wir die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen einer Antragstellung übermitteln, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Mit einem Antrag wird ein Prozess angestoßen, der viele Schritte umfassen kann, die eine mehr oder weniger intensive Kommunikation zwischen beiden beteiligten Organisationen erfordert:

- Abklärung des Förderantrages
- Rückfragen im Bewilligungsverfahren und Kommunikation der Entscheidung
- Verfolgung des Projektablaufs und der Einhaltung von Vereinbarungen
- Verfolgung des Einsatzes der Fördermittel
- Erstellen von Nachweisen für die Aufsichts- und Finanzbehörde
- Dokumentation und Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Überprüfung des Verwendungsnachweises und der Wirksamkeit

Die dafür benötigten Daten der an dieser Kommunikation beteiligten Personen (Kontaktdaten und Rolle) werden auf Basis von Art. 6 (1) DSGVO für die oben genannten Zwecke erfasst. Es erfolgt keine Verwendung für andere Zwecke und keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Für geförderte Projekte ergibt sich aus § 147 der Abgabenordnung (AO) eine Nachweis- und Aufbewahrungspflicht für Dokumente, die in der Regel bis zu zehn Jahre beträgt. Danach werden personenbezogene Daten in unseren Unterlagen gelöscht. Bei Anträgen, die nicht zu einer konkreten Förderung führen, erfolgt die Löschung gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In der Regel beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach § 34 und § 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG.